

Schnee auf der Haube . . .

. . . kann Geld kosten. Dieses Jahr, so habe ich den Eindruck, wird dieser § 23 I StVO von der Polizei besonders genau beachtet. Dort heißt es: „Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden.“. Diese Vorschrift beinhaltet die Verpflichtung, sein Auto in gewissem Maße von Schnee und Eis zu befreien. Grund der Vorschrift ist, dass sonst andere und man selbst gefährdet werden könnten. Dabei ist Schnee und Eis nicht nur von der Frontscheibe zu entfernen, sondern auch von der Heckscheibe, von den Seitenspiegeln, von den Rückleuchten, den Blinkern, den Scheinwerfern und vom Dach. Hierbei sind sogenannte „Gucklöcher“ nicht ausreichend. Bereits 1966 wurde entschieden, dass ein Sichtfeld von 40 cm auf der Frontscheibe **nicht ausreichend** ist.

Schneehaufen auf dem Dach können zur Gefahr für den Hintermann werden, wenn sie während der Fahrt herabfallen.

Sollte die Heckscheibe vereist sein, so verstößt dies nicht gegen § 23 StVO, wenn dafür beide Außenspiegel frei sind (natürlich nur dann, wenn die entsprechenden Seitenfenster auch frei sind).

Kostenpunkt: 25 Euro, wenn eine Gefährdung vorliegt, können es auch **50 € und drei Punkte** in Flensburg werden.

Aus Umweltschutzgesichtspunkten verboten ist es, das Auto während des Eiskratzens warmlaufen zu lassen.

Kostenpunkt: 20 Euro.

Ein anderes Thema ist das Fahren mit Sommerreifen im Winter. Bis jetzt ist die Rechtslage so, dass Winterreifen oder gar Schneeketten nur dann benutzt werden müssen, wenn dies speziell ausgeschildert ist.

(Bitte einfügen: Zeichen 268 StVO, kann ich leider aus purer Unwissenheit nicht)

Ab 1.5.2006 ist dies anders: Wer bei „extremen Witterungsverhältnissen“ nicht mit Winter- oder Ganzjahresreifen oder Schneeketten unterwegs ist, muss **20 Euro**, wenn das Auto liegen bleibt und so zum Verkehrshindernis wird, **40 Euro** bezahlen. Das Argument, man habe ein Fahrzeug mit Allradantrieb hilft hierbei nicht weiter. Auch dann sind die genannten Strafen fällig.

Wohl weislich hat der Gesetzgeber nicht bestimmt, dass „im Winter“ alle Fahrzeuge Winterreifen haben müssten, denn dann müsste der Winter auch kalendermäßig bestimmt werden. Dabei ist es in unseren Breiten auch möglich, dass im November oder im April tageweise große Mengen Schnee fallen.

Wird man also wegen vereistem Auto oder wegen Warmlaufenlassen des Autos beim Kratzen von der Polizei aufgehalten / kontrolliert empfiehlt sich immer die gleiche Vorgehensweise:

Freundlich sein und überrascht tun, wenn der Beamte den Verstoß nennt, dabei sofort anfangen, das Auto eisfrei zu machen (oder den Motor auszuschalten etc.) und beteuern, es nie wieder zu machen. Erfolgsquote: Mindestens 50 % (beim Erstversuch bzgl. des gleichen Beamten). . . schließlich sind Polizisten auch Menschen! Sollte das nicht funktionieren, empfehle ich die genannten Beträge ohne viel Schimpferei zu bezahlen. Die Extrakosten von Beamtenbeschimpfungen erläutere ich dann nächste Woche